

EASY RENT truck & trailer GmbH

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

Stand 02.05.2019

I. Vertragsgegenstand

1. Der Vermieter, nachstehend EASY RENT genannt, vermietet an den Mieter gegen Zahlung des vertraglich vereinbarten Mietzinses zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer – nachfolgend Mietrate genannt – das (die) nach Typ, Ausstattung und Farbe angegebene(n) Fahrzeug(e), Anhänger oder Auflieger gegebenenfalls mit Ein-, Auf- oder Anbauten, nachfolgend Mietgegenstand genannt.
2. Dem Mieter ist bekannt, dass die Miete von Hardware (OBU) ein rechtlich gesondertes Geschäft gegenüber einem Vertrag zur Nutzung von Telematikdienstleistungen, für die die Hardware gemietet wird, darstellt, mit der Folge, dass eine etwaige Unwirksamkeit oder Leistungsstörungen bei einem der Verträge keine Auswirkungen auf den jeweils anderen Vertrag hat.
3. Konstruktions- oder Formänderungen des Mietgegenstands, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen von EASY RENT für den Mieter zumutbar sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Gebrauchtfahrzeuge.
4. EASY RENT ist berechtigt, den Mietgegenstand in Abstimmung mit dem Mieter zurückzunehmen und durch einen neueren Mietgegenstand zu ersetzen, der den Spezifizierungen des Mietgegenstands entspricht.

II. Mietzeit, Vertragsabschluss

1. Der Mieter ist an den Mietantrag maximal 6 Wochen gebunden. Bei Gebrauchtfahrzeugen beträgt die Frist 3 Wochen. Der Mietvertrag ist abgeschlossen, wenn EASY RENT den Mietantrag des näher bezeichneten Mietgegenstands innerhalb dieser Frist schriftlich angenommen hat oder der Mietgegenstand ausgeliefert ist.
2. Die Annahmeerklärung der EASY RENT bedarf keiner Unterzeichnung, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wird.
3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
4. Die Mietzeit beginnt mit der Bereitstellung des zugelassenen Mietgegenstands oder am Tag der Zulassung auf den Mieter. Wird das bereitgestellte Fahrzeug nicht zeitgleich übernommen, beginnt die Mietzeit spätestens 8 Tage nach Anzeige der Bereitstellung.
5. Die Mietzeit endet zu dem zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Zeitpunkt.

III. Mietentgelte und sonstige Kosten

1. Erhöht oder ermäßigt sich der Listenpreis des Herstellers bzw. Lieferanten für den Mietgegenstand bis zum vereinbarten Übergabetermin, ändert sich der in der Mietrate enthaltene Finanzierungsanteil entsprechend. Erhöhungen der Listenpreise zwischen der schriftlichen Bereitstellungsanzeige und der Übergabe werden nicht herangezogen, wenn der Mieter den Mietgegenstand fristgerecht übernimmt.
2. Veränderungen am Geld- oder Kapitalmarkt bis zum vereinbarten Übergabetermin berechtigen EASY RENT zu einer entsprechenden Anpassung der Mietrate.
3. Sofern im Rahmen des Mietvertrages die Eindeckung der Kfz-Versicherung über EASY RENT vereinbart wurde, schließt EASY RENT bei einer Versicherungsgesellschaft ihrer Wahl einen Versicherungsvertrag über eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung (maximal 3,75 Mio. EUR pro geschädigte Person) und eine Fahrzeug-Vollversicherung einschl. einer Fahrzeug-Teilversicherung mit der im Mietvertrag angegebenen Selbstbeteiligung ab. Die Versicherungsprämie gilt vorbehaltlich der endgültigen Einstufung durch die Versicherungsgesellschaft und verändert sich gemäß den Tarifbestimmungen für die Kfz-Versicherung. Einzelheiten regeln die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) die dem Mieter mit Bestätigung des Mietvertrages zugesandt werden.
4. Ändern sich die Kosten der vertraglich vereinbarten Versicherungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Tarifanpassungen oder Änderungen des Schadensfreiheitsrabattes oder werden Steuern oder Gebühren geändert oder neu eingeführt, kann EASY RENT die Mietrate auch während der Laufzeit des Mietvertrages entsprechend anpassen.
5. Werden aufgrund sich ändernder Gesetzesbestimmungen Um- oder Nachrüstungen am Mietgegenstand erforderlich, so werden diese Arbeiten im Auftrag von EASY RENT durchgeführt. Der Mieter hat die hierdurch entstehenden Kosten nach Wahl des Vermieters entweder sofort in einer Summe oder durch gleichmäßige Erhöhung der Mietraten zu erstatten. Für EASY RENT kann sich jedoch eine Pflicht, die Um- oder Nachrüstungen in Auftrag zu geben, allenfalls dann ergeben, wenn der Mieter für die hierdurch entstehenden Kosten in Vorlage tritt. Die mit der Um- oder Nachrüstung am Mietgegenstand angebrachten Teile gehen unmittelbar in das Eigentum der EASY RENT über.
6. Werden nach Vertragsabschluss servicerelevante technische Ausstattungen hinzugefügt oder verändert, insbesondere zur Betankung mit alternativen Kraftstoffen (z.B. Biodiesel), gilt Ziffer 5 Satz 2 entsprechend.
7. Der Vermieter erhebt für Mahnschreiben sowie für sonstige vom Mieter veranlasste Arbeitsvorgänge Bearbeitungsgebühren. Die Bearbeitungsgebühren betragen pro Mahnschreiben pauschal 10,- €. Im Übrigen werden die Kosten entsprechend dem Aufwand dem Mieter in Rechnung gestellt.

IV. Zahlungsfälligkeiten und Modalitäten

1. Die erste Mietrate ist bei Übernahme des Mietgegenstands – spätestens 14 Tage nach Anzeige der Bereitstellung – zur Zahlung fällig. Die weiteren Mietraten sind jedoch am Monatsersten im Voraus zur Zahlung fällig. Für die Mietdauer, welche außerhalb der vollen Kalendermonate liegt (Beginn und Ende), ist pro Tag 1/30tel der vereinbarten monatlichen Mietrate zu zahlen. Diese Differenztage werden jeweils pro angefangenen Monat als Teilraten zusammengefasst und sind ebenfalls im Voraus zu zahlen. Eine Sonderzahlung ist – soweit nicht anders vereinbart ist – zu Beginn der Mietzeit zur Zahlung fällig.
2. Sofern in Geld zahlbare oder andere Sicherheiten (z.B. Kautionschein) vereinbart wurden, sind diese, vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung, zu Beginn der Mietzeit fällig bzw. zu erbringen.
3. Die Forderungen auf Ersatz der von EASY RENT verauslagten Beträge sind nach Anfall/Verauslagung und Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Alle weiteren Forderungen der EASY RENT sind nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
4. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen, unter Berechnung der durch diese Zahlungsweise entstehenden Kosten.
5. Gegen die Ansprüche der EASY RENT kann der Mieter nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Mieters unbestritten ist, oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Mietvertrag beruht.
6. Eine vom Mieter gewünschte Dauerrechnung, die die nach § 14 UStG erforderlichen Angaben enthält, ist Bestandteil dieses Mietvertrages.

V. Sicherungsabrede

1. Zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der EASY RENT aus der Geschäftsverbindung mit dem Mieter tritt der Mieter hiermit seine gegenwärtigen und bis zum Ende der Geschäftsverbindung entstehenden Ansprüche gegen Dritte, gleich aus welchem Rechtsgrund, in Höhe der Summe aller Mietraten an EASY RENT ab, die diese Abtretung annimmt.
2. EASY RENT verpflichtet sich nach Wegfall des Sicherungszweckes sämtliche Sicherungsrechte zurückzuübertragen. Schon vorher hat EASY RENT auf Verlangen des Mieters nach Wahl des Vermieters Sicherheiten oder Teile davon freizugeben, soweit der jeweilige Schätzwert des Mietgegenstandes um mehr als 20 % überschritten wird.

VI. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss, falls nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist.
2. Der Mieter kann 6 Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist EASY RENT auffordern, zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt EASY RENT in Verzug. Hat der Mieter Anspruch auf Ersatz seines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei Fahrlässigkeit von EASY RENT auf höchstens 3 Mietraten. Will der Mieter darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt Leistung verlangen, muss er EASY RENT nach Ablauf der Sechswochenfrist gemäß Satz 1 eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Mieter Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei Fahrlässigkeit auf höchstens 6 Mietraten. Wird EASY RENT, während sie im Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet sie mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. EASY RENT haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
3. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt EASY RENT bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Mieters bestimmen sich dann nach Ziffer 2.
4. Höhere Gewalt oder bei EASY RENT oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die EASY RENT ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Mietgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in den Ziffern 1 und 2 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

VII. Übernahme und Übernahmeverzug

1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann EASY RENT von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
2. Verlangt EASY RENT Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % der gesamten während der Vertragslaufzeit zu zahlenden Mietraten, die auf den Zeitpunkt des Mietbeginns abgezinst werden. Die Abzinsung erfolgt anhand des bei Geltendmachung des Schadenersatzes gültigen Basiszinssatzes der Deutschen Bundesbank (gemäß Diskontsatz Überleitungs-Gesetz). Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn EASY RENT einen höheren oder der Mieter einen geringeren Schaden nachweist.

VIII. Eigentumsverhältnisse, Halter des Mietgegenstands und Zulassung

1. EASY RENT ist Eigentümer des Mietgegenstandes. EASY RENT ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Mieter den Mietgegenstand zu besichtigen oder auf seinen Zustand zu überprüfen.
2. Der Mieter darf über den Mietgegenstand nicht verfügen, insbesondere ihn weder verkaufen, verpfänden, verschenken, noch zur Sicherung übereignen. Eine Weitervermietung oder sonstige Überlassung des Mietgegenstands an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der EASY RENT. Der Mieter ist verantwortlich dafür, dass der Mietgegenstand nur von zuverlässigen und von ihm autorisierten Personen mit der erforderlichen Fahrerlaubnis gefahren wird. Eine Verwendung als Taxi, zu Fahrschul- oder sportlichen Zwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der EASY RENT.
3. Der Mieter hat den Mietgegenstand ausschließlich zu dem im Mietvertrag vereinbarten Verwendungszweck zu benutzen und von Rechten Dritter freizuhalten. Sofern Dritte Ansprüche auf den Mietgegenstand erheben oder Entwendungen, Beschädigung oder Verlust vorliegen, ist EASY RENT vom Mieter unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Nachträgliche Änderungen, zusätzliche An-, Ein- und Aufbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Mietgegenstand sind nur zulässig, wenn EASY RENT vorher schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung der EASY RENT ersetzt nicht eine nach der Straßenverkehrszulassungsordnung etwa erforderliche neue Betriebserlaubnis. Der Mieter verpflichtet sich, auf Verlangen der EASY RENT den ursprünglichen Zustand zum Vertragsende auf eigene Kosten wieder herzustellen, es sei denn, EASY RENT hat hierauf verzichtet. Der Mieter ist berechtigt, von ihm vorgenommene An-, Ein- und Aufbauten zum Vertragsende unter der Voraussetzung zu entfernen, dass der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird. An-, Ein- und Aufbauten begründen nur dann einen Anspruch auf Zahlung einer Ablösung gegen EASY RENT, wenn sie mit ihr schriftlich vereinbart wurden und eine entsprechende Wertsteigerung des Mietgegenstandes bei Rückgabe noch vorhanden ist.
5. Falls das Fahrzeug aufgrund vertraglicher Vereinbarung auf den Mieter zugelassen wird, so wird er Halter des Mietgegenstandes. Im Übrigen verändern sich aber hierdurch die Verpflichtungen des Mieters nicht. Unabhängig von der Zulassung des Fahrzeuges auf den Halter oder auf die Firma EASY RENT ist der Mieter in jedem Falle verpflichtet, Straßenbenutzungsgebühren oder andere Abgaben, die mit dem Betrieb des Fahrzeuges verbunden sind, zu bezahlen.
6. EASY RENT verwahrt den Fahrzeugbrief. Benötigt der Mieter zur Erlangung behördlicher Genehmigungen den Fahrzeugbrief, wird dieser der Behörde auf sein Verlangen von EASY RENT vorgelegt. Wird der Fahrzeugbrief dem Mieter von Dritten ausgehändigt, ist der Mieter unverzüglich zur Rückgabe an EASY RENT verpflichtet.

IX. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter muss alle gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Mietgegenstands sowie etwaiger Ersatzfahrzeuge insbesondere aufgrund des Straßenverkehrsgesetz, der Straßenverkehrsordnung, der Straßenverkehrszulassungsordnung und des Güterkraftverkehrsgesetzes, erfüllen, soweit sie nicht aufgrund dieses Vertrages von EASY RENT übernommen werden.
2. Der Mieter wird dafür sorgen, dass der Mietgegenstand nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt wird. Er ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes schonend zu behandeln und vor Schäden zu schützen. Der Mieter stellt sicher, dass der Mietgegenstand nur in verkehrs- und betriebssicherem Zustand genutzt wird.
3. Zum Nachweis der Erfüllung seiner vorgenannten Pflichten wird der Mieter ein Fahrtenbuch zur genauen Registrierung des jeweiligen Benutzers des Mietgegenstands führen oder die Schaublätter des Fahrtenschreibers/Kontrollgeräts aufbewahren. Auf Verlangen der EASY RENT sind ihr diese Unterlagen zur Einsichtnahme auszuhändigen.
4. Der Mieter ist verpflichtet, die laufenden Kontroll- und Wartungsmaßnahmen gem. Betriebsanleitung durchzuführen. Hierzu gehören das Prüfen und Ergänzen von Motoröl, Kühlmittel, Bremsflüssigkeit, Frostschutz, Fließfett, Scheibenreiniger und

- Reifendruck. Diese Maßnahmen sind auf eigene Kosten durchzuführen. Radmuttern und Bolzen sind bei Reparatur und Reifenwechsel nach 50 Kilometern erstmals auf festen Sitz zu prüfen und nachzuziehen.
5. Der Mieter wird den Mietgegenstand EASY RENT so rechtzeitig zur Durchführung der Arbeiten gemäß Abschnitt XI Ziffer 2 zur Verfügung stellen, dass die erforderlichen Wartungen und Verschleißreparaturen gemäß dem von EASY RENT festgelegten Betreuungskonzept sowie die Untersuchungen und Prüfungen des Mietgegenstands aufgrund gesetzlicher Vorschriften ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Das gleiche gilt für die jährliche Zugabstimmung von Fahrzeugen mit Anhängern oder Aufliegern sowie für alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit oder zur Schadensbeseitigung erforderlichen Maßnahmen.
 6. Gewalt- und Unfallschäden mit einer Reparaturkostenhöhe ab 500 EUR sind EASY RENT unverzüglich zu melden; weiter muss ihr der Mieter unverzüglich eine Kopie der Schadensanzeige übermitteln. EASY RENT entscheidet je nach Sachlage und Umfang des Schadens über die weitere Abwicklung, insbesondere über die Durchführung einer Reparatur. Sollte der Gewalt- bzw. Unfallschaden vom Mieter selbst herbeigeführt worden sein und keine Versicherung den Schaden abdecken, so hat der Mieter in vollem Umfang für die Wiederherstellung zu haften.
 7. Ausfälle des Kilometerzählers oder Betriebsstundenzählers sowie Beschädigungen der Verplombungen müssen EASY RENT unverzüglich angezeigt werden. Die erforderlichen Reparaturarbeiten sind sofort und ausschließlich bei einer Fachwerkstatt durchzuführen. Beim Austausch des Kilometerzählers oder Betriebsstundenzählers ist die zum Zeitpunkt des Austausches gemessene Kilometer- oder Stundenleistung auf den neuen Kilometerzähler oder Betriebsstundenzähler zu übertragen, anderenfalls ist EASY RENT zur Schätzung berechtigt. Ist der die Reparatur durchführende Betrieb nicht zur Überprüfung von Kontrollgeräten gemäß § 57 b Straßenverkehrszulassungsordnung ermächtigt, muss die Überprüfung in der nächstgelegenen Fachwerkstatt erfolgen.
 8. Soweit der Mieter sich bei der Benutzung des Mietgegenstands seines Personals bedient, muss er dieses zur Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen verpflichten.
 9. In jedem Falle darf der Mieter eine Benutzung des Mietgegenstands nur gestatten, wenn der Fahrer im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis ist und wenn er die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Mietgegenstands gewährleistet. EASY RENT kann beim Vorliegen von begründeten Zweifeln verlangen, dass sich der jeweilige Fahrer auf Kosten des Mieters einer Fahrprüfung oder ärztlichen Untersuchung unterzieht.
 10. Der Einsatz des Mietgegenstandes außerhalb der Länder der Europäischen Union, der Schweiz und Norwegen ist nur dann zulässig, wenn dies mit EASY RENT vor Vertragsschluss abgestimmt und im Mietvertrag vermerkt ist. In jedem Fall ist die Zustimmung von EASY RENT für Auslandseinsätze einzuholen. Bei technischem Defekt muss der Mieter auf eigene Rechnung die Reparaturarbeiten durchführen lassen. EASY RENT erstattet die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten, jedoch maximal in der Höhe, die in der Bundesrepublik Deutschland angefallen wären. Defekte Teile müssen auf Verlangen von EASY RENT vorgelegt werden.
 11. Der Mieter muss Änderungen seiner Firma, seines Unternehmensträgers oder der Beteiligungsverhältnisse am Unternehmensträger sowie des Sitzes des Unternehmens unverzüglich EASY RENT anzeigen.
 12. Sollte der Mietgegenstand behördlich beschlagnahmt werden oder in sonstiger Weise der Verfügungsgewalt des Mieters oder EASY RENT entzogen werden, so ist EASY RENT zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt und der Mieter zum vollen Schadenersatz wegen des Verlustes des Fahrzeuges verpflichtet.

X. Versicherungsschutz und Schadenabwicklung

1. Sofern nichts anderes vereinbart, hat der Mieter für die Mietzeit eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung und eine Fahrzeugvollversicherung mit maximal 1000 EUR Selbstbeteiligung sowie 1000 EUR Teilkasko abzuschließen. Der Mieter ermächtigt EASY RENT, für sich einen Sicherungsschein über die Fahrzeugvollversicherung bei der Versicherungsgesellschaft zu beantragen und Auskunft über die vorgenannten Versicherungsverhältnisse einzuholen. Hat der Mieter nicht die erforderliche Fahrzeugvollversicherung abgeschlossen, ist EASY RENT berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine entsprechende Versicherung als Vertreter für den Mieter abzuschließen.
2. Im Schadenfall hat der Mieter EASY RENT unverzüglich zu unterrichten; bei voraussichtlichen Reparaturkosten über 1.500 EUR hat die Unterrichtung fermündlich vor Erteilung des Reparaturauftrags zu erfolgen. Weiter muss der Mieter der EASY RENT – auch bei Reparaturen von unter 500 EUR – unverzüglich alle Kopien der Instandsetzungsrechnungen und/oder des Schadensgutachtens sowie der Schadensanzeige an den Versicherer übermitteln.
3. Sofern die Versicherungsabwicklung nicht über die entsprechende Servicekomponente vereinbart wurde und damit dem Mieter obliegt, hat der Mieter die notwendigen Reparaturarbeiten unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen, es sei denn, dass wegen Schwere und Umfang der Schäden Totalschaden anzunehmen ist oder die voraussichtlichen Reparaturkosten 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Mietgegenstands übersteigen. Der Mieter hat mit der Durchführung der Reparatur einen vom Hersteller anerkannten Betrieb zu beauftragen. In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller anerkannten Betriebs nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen Kraftfahrzeugreparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden. Werden Instandsetzungen bei einem nicht durch den Hersteller autorisierten Betrieb durchgeführt, behält sich EASY RENT die Überprüfung dieser Instandsetzungen auf ordnungsgemäße Durchführung vor.
4. Bei Totalschaden oder Verlust des Mietgegenstands kann jeder Vertragspartner den Mietvertrag zum Ende eines Vertragsmonats kündigen. Bei schadenbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Mietgegenstands kann der Mieter innerhalb von 3 Wochen nach Kenntnis dieser Voraussetzungen zum Ende eines Vertragsmonats kündigen. Macht der Mieter von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, hat er den Mietgegenstand unverzüglich gemäß vorstehender Ziffer 3 reparieren zu lassen.
5. Wird im Falle der Entwendung der Mietgegenstand vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich der Mietvertrag auf Verlangen eines Vertragspartners zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der Mieter die zwischenzeitlichen Mietraten in einer Summe innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Fortsetzungsverlangens nachzuzahlen.
6. Totalschaden, Verlust oder Beschädigung des Mietgegenstands entbinden nur dann von der Verpflichtung zur Zahlung weiterer Mietraten, wenn der Mietvertrag aus vorstehenden Gründen gekündigt ist und nicht fortgesetzt wird; die Folgen einer Kündigung sind in Abschnitt XVIII geregelt.
7. Prozessstandschaft: Der Mieter ist, auch über das Vertragsende hinaus, sowie im Falle einer Kündigung, verpflichtet, alle fahrzeugbezogenen Ansprüche aus einem Schadenfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Bei Verlust des Mietgegenstandes oder in dem Falle, dass der Mieter gemäß vorstehender Ziffer 3 nicht zur Reparatur des Mietgegenstandes verpflichtet ist, hat der Mieter die Auszahlung der Entschädigungsleistung an EASY RENT zu verlangen. Erlangte Entschädigungsleistungen werden im Rahmen der Abrechnung gemäß Abschnitt XVIII berücksichtigt.
8. Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Schäden an dem Mietgegenstand stehen in jedem Fall EASY RENT zu; auch Entschädigungsleistungen bei Wertminderungen. EASY RENT kann vom Mieter am Vertragsende eine dann noch bestehende schadenbedingte Wertminderung des Mietgegenstands ersetzt verlangen, soweit EASY RENT nicht schon im Rahmen der Schadenabwicklung eine Wertminderungsentschädigung erhalten hat.

XI. Abwicklung der Wartungs- und Reparaturleistungen sowie Ersatzfahrzeugstellung

1. Der Mieter erhält für jeden Mietgegenstand einen auf die jeweilige Vertragsdauer begrenzten Serviceausweis oder er erhält durch Freigabe von EASY RENT die Genehmigung die erforderlichen Servicearbeiten durchführen zu lassen. Er berechtigt den Mieter, die vertraglichen Leistungen der EASY RENT gemäß den Abschnitten XII und XIII bei den autorisierten Fachwerkstätten in Anspruch zu nehmen. Der Serviceausweis ist jeweils vorzulegen. Sein Verlust muss EASY RENT unverzüglich gemeldet werden.
2. Für den Zeitraum der erforderlichen Wartungen und Verschleißreparaturen gemäß dem von EASY RENT festgelegten Betreuungskonzept sowie der Untersuchungen und Prüfungen des Mietgegenstands aufgrund gesetzlicher Vorschriften hat der Mieter keinen Anspruch auf die Gewährung des Gebrauchs am Mietgegenstand.
3. Ist für die vorgenannten Fälle im Mietvertrag die Gestellung eines Ersatzfahrzeuges vereinbart, gelten folgende Besonderheiten: Der Mieter erhält zur Überbrückung dieser Arbeiten ein vergleichbares Ersatzfahrzeug, dessen Typ, Nutzlast und Aufbauart im Mietvertrag schriftlich festgelegt wird. Die Ersatzfahrzeuggestellung durch EASY RENT entfällt jedoch, wenn die zuvor genannten Arbeiten im Ausland durchgeführt werden. Weiterhin entfällt eine Ersatzfahrzeuggestellung, wenn es sich bei den durchzuführenden Arbeiten lediglich um einen Fahrzeugcheck mit Sofortölwechsel oder um einen Sofortölwechsel handelt, oder um eine Verschleißreparatur, die außerhalb der Termine der Zeitintervallwartung gemäß Betreuungskonzept erfolgt. Weiterhin entfällt die Ersatzfahrzeuggestellung bei Wartungsarbeiten an An-, Ein- und Aufbauten, die nicht bei Fachwerkstätten durchgeführt werden. Eine durch die anfallenden Arbeiten erforderliche Ersatzfahrzeuggestellung muss spätestens 8 Tage vor dem gewünschten Termin mit der betreffenden Fachwerkstatt abgestimmt werden. Der Mieter hat das Ersatzfahrzeug am Tage des Reparatürendes am vereinbarten Rückgabeort an EASY RENT zurückzugeben. Die Überlassung eines Ersatzfahrzeuges erfolgt ohne Berechnung, soweit die vom Mieter in Anspruch genommene Laufleistung des Ersatzfahrzeuges auf die vertraglich vereinbarte Gesamtlauflistung des Mietgegenstands angerechnet wird. Eine darüber hinausgehende Fahrleistung wird bei Vertragsende mit dem vereinbarten Mehrkilometersatz berechnet.
4. Ersatzfahrzeuge bei Unfallschaden:
Bei Unfallschaden des Mietgegenstands erhält der Mieter ein Ersatzfahrzeug nach Aufnahme des Schadens (Gestellungsfrist) durch eine autorisierte Fachwerkstatt, sofern die Durchführung der Reparatur voraussichtlich länger als 24 Stunden in Anspruch nehmen wird. Befindet sich der Mietgegenstand zum Zeitpunkt des Schadens im Ausland gemäß Abschnitt IX Ziffer 10, beträgt die Gestellungsfrist 48 Stunden. Die Bereitstellung des Ersatzfahrzeuges erfolgt auch bei Schadensfällen im Ausland – innerhalb Deutschlands möglichst nahe dem Standort des ausgefallenen Fahrzeuges. Die Rückgabe des Ersatzfahrzeuges muss bei Ausfällen im Inland innerhalb von 24 Stunden, bei Ausfällen im Ausland innerhalb von 48 Stunden nach Reparatürende am vereinbarten Rückgabeort gemäß Übergabeprotokoll erfolgen.
5. Ergänzend zu den vorstehenden Regelungen gelten für das Ersatzfahrzeug die Bestimmungen des Mietvertrags sinngemäß.
6. Die Ersatzfahrzeuggestellung erfolgt durch die EASY RENT oder durch einen zu benennenden Dritten auf Basis eines Ersatzfahrzeugübergabe- und Rückgabe-Protokolls, welches vom Mieter unterzeichnet wird. Soweit die Unterzeichnung durch den vom Mieter beauftragten Fahrer erfolgt, handelt der Fahrer im Namen und für Rechnung des Mieters, welcher hiermit Vollmacht erteilt. Das Ersatzfahrzeug wird vom Mieter innerhalb von 24 Stunden nach Reparatürende am vereinbarten Rückgabeort im Inland an EASY RENT übergeben.
7. Kommt EASY RENT mit der Pflicht zur Gestellung des Ersatzfahrzeuges oder der Mieter mit der Pflicht zur Rückgabe in Verzug, ist der jeweils andere Teil berechtigt, pro Kalendertag eine Schadenspauschale in Höhe von 1/20tel der Mietrate geltend zu machen.
8. Der Mieter kann Rechte wegen entgangener Nutzung des Mietgegenstands nur geltend machen, soweit die EASY RENT innerhalb von 24 Stunden nach Aufnahme des Schadens durch eine autorisierte Fachwerkstatt Gelegenheit zur Reparatur von Mängeln oder Schaden entsprechend der erstellten Diagnose oder zur Gestellung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges gegeben wurde. Befindet sich der Mietgegenstand zum Zeitpunkt der Schadens- oder Mängelanzeige im Ausland gemäß Abschnitt IX Ziffer 10, beträgt die Frist 48 Stunden. Die Bereitstellung des Ersatzfahrzeuges erfolgt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, möglichst nahe dem Standort des ausgefallenen Fahrzeuges. Die Rückgabe des Ersatzfahrzeuges erfolgt durch den Mieter innerhalb von 48 Stunden nach Reparatürende am vereinbarten Rückgabeort.
9. Erleidet der Mieter infolge eines Mangels am Mietgegenstand oder infolge des Verzugs der EASY RENT mit der Mängelbeseitigung einen Schaden, haftet EASY RENT nach den Bestimmungen von Abschnitt XVI unter Berücksichtigung der Regelungen der vorstehenden Ziffern 8 und 9. Eine Ersatzpflicht besteht nicht, soweit ein Schaden mit Hilfe eines von EASY RENT bereitgestellten Ersatzfahrzeuges abgewendet wurde oder hätte abgewendet werden können.

XII. Serviceleistungen der EASY RENT

1. Falls vereinbart, führt EASY RENT alle Wartungsarbeiten nach dem von ihr festgelegten Betreuungskonzept einschließlich der Lieferung der dafür erforderlichen Teile und Betriebsstoffe durch. Die notwendigen Kraftstoffe werden vom Mieter gestellt.
2. Falls vereinbart übernimmt EASY RENT alle kraft Gesetz erforderlichen Untersuchungen sowie die entsprechenden Gebühren.
3. EASY RENT beseitigt alle Mängel und Schäden am Mietgegenstand. Dies gilt nicht, soweit sie durch einen nicht vertragsgemäßen Gebrauch entstanden sind. Ist EASY RENT zur Beseitigung von Mängeln und Schäden verpflichtet, übernimmt sie die erforderlichen Kosten der Pannenhilfe sowie die Abschleppkosten, sofern die EASY RENT den Schaden nicht beseitigen kann.
4. EASY RENT trägt die Kosten der von ihr eingedeckten Haftpflicht- und Kaskoversicherung für den Mietgegenstand, sowie die Fahrzeugsteuer, sofern dies ausdrücklich im Mietvertrag vereinbart wurde.
5. EASY RENT trägt die Kosten der von ihr eingedeckten Rundfunkgebühren.
6. EASY RENT verpflichtet sich den Mietgegenstand mit entsprechenden Reifen auszurüsten. Die Profilart und die Reifengröße werden im Mietvertrag vereinbart. Eine Änderung der Profilart ist nur mit Zustimmung der EASY RENT möglich. EASY RENT kann die Antriebsachse(n) mit runderneuten Reifen ausrüsten. Der Mieter ist zum Austausch der Reifen verpflichtet, sobald die jeweils vorgeschriebene gesetzliche Mindestprofiltiefe erreicht ist.

XIII. Serviceleistungen der EASY RENT gegen gesonderte Vergütung

1. EASY RENT ist berechtigt, auf Kosten des Mieters alle Schäden, die durch einen nicht vertragsgemäßen Gebrauch vom Mieter verursacht wurden, zu reparieren. Hierzu rechnen insbesondere Schäden durch Verstöße gegen die Betriebsanleitung und die Betriebsstoffvorschriften sowie Schäden durch Überschreiten der zulässigen Gewichte sowie der Achs-, Nutz- oder Aufliegelasten, außerdem Unfall-, Gewalt- und Verwindungsschäden sowie Glasbruch.
2. Um- und Nachrüstungen, Lackpflege und Fahrzeugwäsche erbringt EASY RENT ebenfalls nur gegen gesonderte Vergütung.
3. Soweit der Mieter Änderungen an dem Mietgegenstand vorgenommen hat, gehen die Kosten der Arbeiten der EASY RENT zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands ebenfalls zu Lasten des Mieters.
4. Für Leistungen, die von EASY RENT gem. Ziffer XIII. Abs. 1 erbracht werden müssen, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe des tatsächlich anfallenden Aufwands dem Mieter in Rechnung gestellt.

XIV. Kraftfahrzeugsteuer

1. Hat der Mieter mit EASY RENT die Servicekomponente „Kraftfahrzeugsteuer“ vereinbart, bezahlt EASY RENT nach Erhalt des Originalsteuerbescheides vom Mieter die Kraftfahrzeugsteuer an das zuständige Finanzamt. Tritt im Ausnahmefall der Mieter in Vorlage, ersetzt ihm EASY RENT nach Erhalt des Steuerbescheides die verauslagten Kosten.
2. Zur Abwicklung der Servicekomponente „Kraftfahrzeugsteuer“ benötigt EASY RENT eine Postzustellungsvollmacht für alle mit dem Mietgegenstand in Verbindung stehenden kraftfahrzeugsteuerlichen Angelegenheiten. Unverzüglich nach Eingang des Steuerbescheids beim Mieter wird dieser der EASY RENT eine solche Vollmacht erteilen.
3. Etwaige Kraftfahrzeugsteuererstattungen des Finanzamts aufgrund von Überzahlungen, sind vom Mieter unverzüglich an EASY RENT weiterzuleiten. Sollten solche Erstattungsbeträge mit etwaigen anderen Steuerschulden des Mieters verrechnet worden sein, so hat der Mieter den verrechneten Betrag unverzüglich an EASY RENT zu erstatten. Der Mieter wird als Erstattungskonto beim Finanzamt für überzahlte Steuerbeträge das Konto der EASY RENT angeben.
4. Weicht die Kraftfahrzeugsteuerfestsetzung der Finanzbehörde von der entsprechenden Vereinbarung im Mietvertrag ab, ist EASY RENT berechtigt, die Servicekomponente „Kraftfahrzeugsteuer“ ebenfalls entsprechend anzupassen.
5. EASY RENT steht es frei, die Kraftfahrzeugsteuer jährlich zu entrichten.

XV. Änderung von Laufleistung und Einsatzart

1. Bei einer voraussichtlichen Änderung der vereinbarten Einsatzart und/oder der vereinbarten Gesamtlaufzeit und falls der Mietgegenstand die maximale Gesamtlaufzeit vor Ende der Mietzeit erreicht, muss der Mieter ebenfalls EASY RENT sofort unterrichten. Jede Vertragspartei kann in diesen Fällen eine entsprechende Anpassung der Mietrate verlangen, die geänderten Vertragsinhalte werden dem Mieter schriftlich mitgeteilt.
2. Wird während der Vertragslaufzeit keine Vertragsanpassung vorgenommen, wird am Ende der Mietzeit eine Kilometerausgleichsrechnung für jeden Mietgegenstand durchgeführt. Für jeden Mehrkilometer der Überschreitung hat der Mieter eine zusätzliche Vergütung zu zahlen. Minderkilometer werden nicht erstattet.

XVI. Haftung

1. EASY RENT haftet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – vertraglich und außervertraglich wenn sie, ihr gesetzlicher Vertreter oder ihr Erfüllungsgehilfe diese schuldhaft verursacht hat.
2. Bei leichter oder grober Fahrlässigkeit haftet EASY RENT beschränkt. Die Haftung beschränkt sich dabei der Höhe nach auf die jeweiligen Mindestversicherungssummen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter. Nicht ersetzt werden jedoch entgangene Nutzung, insbesondere Mietwagenkosten, entgangener Gewinn, Abschleppkosten und Wageninhalt sowie Ladung. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten. Die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit besteht nur, soweit der Schaden Leistungen von Versicherungen übersteigt und nicht im Rahmen des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftzeughalter ersetzt wird. Das gleiche gilt für Schäden bei Nachbesserung und Serviceleistungen gemäß den Abschnitten XII und XIII. Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel am Mietgegenstand wird ausgeschlossen. Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung unberührt.
3. Unabhängig von einem Verschulden der EASY RENT bleibt eine etwaige Haftung der EASY RENT nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt. Die Haftung wegen Lieferverzugs ist im Abschnitt VI und die Haftung wegen Verzuges bei der Gestellung oder Rückgabe eines Ersatzfahrzeuges ist in Abschnitt XI abschließend geregelt.
4. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der EASY RENT für von ihnen durch leichte oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für gesetzliche Vertreter und leitende Angestellte gilt dies nur für leichte Fahrlässigkeit.
5. Der Mieter haftet der EASY RENT für Schäden an dem Mietgegenstand, die er, einer seiner Mitarbeiter oder Beauftragten oder der jeweilige Fahrer des Mietgegenstands verschuldet hat. Soweit bei Kaskoschäden am Fahrzeug der Versicherer eintritt, wickelt EASY RENT den Schaden unmittelbar mit diesem ab. Eine nachträgliche Inanspruchnahme des Mieters oder Fahrers durch EASY RENT oder den Kaskoversicherer bei Verschulden bleibt unberührt. Fälle, in denen der Versicherer zwar regulieren muss, jedoch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Rückgriff gegen den Mieter oder seinen Fahrer nehmen kann, berühren EASY RENT nicht.
6. Der Mieter haftet auch für durch äußere Einwirkung verursachte unverschuldete Schäden an dem Mietgegenstand, wenn eine Reparaturkostenhöhe von 150 EUR nicht überschritten wird und eine Deckung durch den Kaskoversicherer nicht gegeben ist. Die Haftung für derartige Schäden ist jedoch auf den Betrag von 450 EUR pro Vertragsjahr begrenzt.

XVII. Kündigung

1. Der Mietvertrag ist während der vereinbarten Mietzeit nicht ordentlich kündbar.
2. Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. EASY RENT kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der Mieter
 - mit den auf zwei Monate entfallenden Mietraten in Verzug ist;
 - seine Zahlungen einstellt oder als Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich anbietet, Wechsel oder Schecks mangels Deckung zu Protest gehen lässt;
 - wiederholt Bankrücklastschriften dadurch verursacht, dass er trotz erteilter Einzugsermächtigung zu den Rateneinzugsterminen nicht für ausreichende Deckung sorgt;
 - bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb der EASY RENT die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann;
 - trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt;
 - sollte der Mietgegenstand behördlich beschlagnahmt werden oder in sonstiger Weise Verfügungsgewalt des Mieters oder von EASY RENT entzogen werden, so ist EASY RENT zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt und der Mieter zum vollen Schadenersatz wegen des ganzen oder zeitweisen Verlustes des Fahrzeuges verpflichtet.
3. Bei Verlust des Mietgegenstands oder wenn eine der EASY RENT gemäß Abschnitt XII Ziffer 3 obliegende Mängel- oder Schadensbeseitigung fehlschlägt, insbesondere, weil der Fehler nicht beseitigt werden kann oder weitere Nachbesserungen für den Mieter unzumutbar sind, steht dem Mieter das Kündigungsrecht wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 II.1, III, IV BGB zu, es sei denn, dass er das Schadensereignis zu vertreten hat. Bei Totalschaden oder Verlust des Mietgegenstands sowie bei schadensbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes kann jeder Vertragspartner den Vertrag innerhalb von 3 Wochen ab Kenntnis dieser Voraussetzungen zum Ende eines Vertragsmonats kündigen. Weitergehende Ansprüche gegen den Mieter bleiben unberührt.
4. Stirbt der Mieter, können seine Erben oder EASY RENT das Vertragsverhältnis zum Ende eines Vertragsmonats kündigen.
5. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses durch Fortsetzung des Gebrauchs des Mietgegenstandes durch den Mieter über das Ende der Mietzeit hinaus (§ 545 BGB) ist ausgeschlossen.

XVIII. Abrechnung nach Kündigung

1. Wurde der Mietvertrag gemäß Abschnitt XVII gekündigt, so hat EASY RENT folgende Rechte:

- Anspruch auf sofortige Herausgabe des Mietgegenstands nach Vertragsende. Gibt der Mieter den Mietgegenstand nicht unverzüglich zurück, so ist EASY RENT berechtigt, den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters in Besitz zu nehmen;
 - Anspruch auf Mietentgelt bis zur Rückgabe des Mietgegenstands;
 - Anspruch auf Zahlung des Mehrkilometerausgleichs gemäß Abschnitt XIX Ziffer 5 sowie einer Wertminderungsentschädigung gemäß Abschnitt XIX Ziffer 2 bis 4;
 - Anspruch auf Schadenersatz. Als Schadenersatz wird EASY RENT dem Mieter den konkreten Schaden wegen Nichterfüllung in Rechnung stellen. Dabei werden die ersparten Kosten von EASY RENT berücksichtigt.
2. Die EASY RENT lässt durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen den Schätzwert des Fahrzeuges (Händlerereinkaufswert) feststellen. Dieser Schätzwert wird zusammen mit dem Schadenersatz dem Mieter schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird dem Mieter die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung EASY RENT einen Kaufinteressenten zu benennen, der innerhalb einer Woche ab Benennung das Fahrzeug zu einem über dem Schätzwert zuzüglich Umsatzsteuer liegenden Kaufpreis abnimmt und bezahlt. EASY RENT bleibt es unbenommen, das Fahrzeug zu einem höheren als dem vom Kaufinteressenten gebotenen Kaufpreis anderweitig zu veräußern. Der Kaufpreis (ohne Umsatzsteuer) wird nach Abzug der Kosten für die Schätzung bis zur Höhe des Schadenersatzes angerechnet. Eine Restforderung ist mit Zugang der Abrechnung zur Zahlung fällig.
 3. Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung gemäß Abschnitt X Ziffer 4 (Totalschaden, Verlust oder Beschädigung des Mietgegenstands) gilt, dass an die Stelle des Zeitpunktes der Rückgabe des Mietgegenstands das vorzeitige Vertragsende gemäß Abschnitt X Ziffer 4 Abs. 2 tritt. Die der EASY RENT zufließenden Leistungen von Versicherungen oder ersatzpflichtigen Dritten sowie gegebenenfalls der Nettoerlös aus dem Verkauf des Mietgegenstands werden auf den Schadenersatz in voller Höhe angerechnet. Eine etwaige Unterdeckung trägt der Mieter; ein Überschuss wird zu 75 % vergütet. EASY RENT verzichtet bei Untergang, Verlust oder von der Versicherung anerkannten wirtschaftlichen Totalschaden auf den sich aus Ziffer 1 ergebenden Schadenersatz, wenn die Versicherungsleistung spätestens nach drei Monaten vom Schadenstag an gerechnet, mindestens in Höhe des Wiederbeschaffungswertes gegebenenfalls abzüglich vom Versicherer angesetzten Nettoverkaufserlöses, EASY RENT zugeflossen ist. Fließt die genannte Versicherungsleistung EASY RENT zu einem späteren Zeitpunkt zu und hat EASY RENT dem Mieter den Schadenersatz bereits in Rechnung gestellt, so wird EASY RENT dem Mieter die Differenz zwischen Versicherungsleistung und Schadenersatz zu diesem Zeitpunkt gutschreiben. Etwaig vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligungen oder Abzüge aus dem Versicherungsverhältnis gehen zu Lasten des Mieters. Davon bleibt der Anspruch der EASY RENT auf Zahlung des Mehrkilometerausgleichs gemäß Abschnitt XIX Ziffer 7 unberührt.

XIX. Rückgabe des Mietgegenstands

1. Zum Ende des Mietvertrages ist der Mietgegenstand im vertragsgemäßen Umfang, das heißt insbesondere mit Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen wie z. B. Fahrzeugschein, Wartungsheft, Ausweise, Tankkarten, Serviceunterlagen und Serviceausweis, vom Mieter auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich am vertraglich vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben. Soweit eine Rückgabe von Teilen oder von Zubehör aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, muss der Mieter die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich hieraus ergebenden weiteren Schaden ersetzen.
2. Der Mietgegenstand ist gewaschen und gereinigt in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Gesamtlauflistung und Einsatzart entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher zurückzugeben. Normale Verschleißspuren gelten nicht als Schaden.
3. Bei Rückgabe des Mietgegenstands nach vertragsgemäßer Beendigung gilt folgende Regelung:
Es wird ein gemeinsames Protokoll über den Zustand des Mietgegenstands angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet. Entspricht der Mietgegenstand nicht dem Zustand gemäß Ziffer 2 und können sich die Vertragspartner über einen vom Mieter auszugleichenden Minderwert nicht einigen, wird der Minderwert auf Veranlassung der EASY RENT mit Zustimmung des Mieters durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermittelt. Die Gutachtenkosten tragen die Vertragspartner je zur Hälfte. Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
4. Entspricht der Mietgegenstand nicht dem Zustand gemäß Ziffer 2 und ist der Mietgegenstand hierdurch im Wert gemindert, ist der Mieter verpflichtet, vor Rückgabe des Mietgegenstandes den ordnungsgemäßen und vertragsmäßigen Zustand herzustellen oder bei Rückgabe des Fahrzeuges den eingetretenen Minderwert zuzüglich Umsatzsteuer auszugleichen. Soweit EASY RENT bereits Schadenersatz für eine schadensbedingte Wertminderung erhalten hat, bleibt diese Wertminderung außer Betracht.
5. Bei vorzeitiger Beendigung des Mietvertrages wird grundsätzlich für jeden Mietgegenstand eine Wertermittlung (Gutachten) durchgeführt. Die Gutachtenkosten trägt der Mieter. Dabei werden die vom Mieter zu vergütenden Mehrkilometer zeitanteilig ermittelt, indem die bis zur Rückgabe des Mietgegenstands tatsächlich gefahrenen Kilometer mit der auf den entsprechenden Zeitraum entfallenen vertraglich vereinbarten Kilometerleistung verglichen werden. Anteilig gefahrene Mehrkilometer werden in Rechnung gestellt. Eine Minderkilometervergütung findet im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung nicht statt.
6. Kommt der Mieter mit der Rückgabe des Mietgegenstands in Verzug, muss er für jeden Kalendertag der Überschreitung 1/30tel der vereinbarten monatlichen Mietrate bezahlen und darüber hinaus die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten übernehmen. Im Übrigen treffen den Mieter bis zum Zeitpunkt der Rückgabe sämtliche Pflichten aus dem Mietvertrag.
7. Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Schäden an dem Mietgegenstand stehen in jedem Falle EASY RENT zu. Sind derartige Leistungen dem Mieter zugeflossen, muss er sie an EASY RENT weiterleiten.

XX. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Mieter darf Ansprüche und sonstige Rechte aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der EASY RENT auf Dritte übertragen.
2. EASY RENT ist zur Übertragung von Ansprüchen und Rechten aus diesem Vertrag auf Dritte befugt.
3. EASY RENT ist berechtigt, das Mietobjekt refinanzieren bei einer von ihr auszuwählenden Bank. Sofern die finanzierende Bank aufgrund interner Vereinbarung mit EASY RENT Eigentümerin des Mietobjektes wird, erkennt der Mieter an, dass er der Bank gegenüber kein Recht zum Besitz hat. Der Mieter wird im Falle der fristlosen Kündigung dieses Refinanzierungsvertrages oder der Nichterfüllungswahl eines Insolvenzverwalters bezüglich des Refinanzierungsverfahrens der Bank das Mietobjekt herausgeben.
4. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Aachen.
5. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.